§ 26

Vorlage der Verkaufsberechtigung durch Erzeuger

Die Bestimmungen des § 67 der Dritten Durchführungsbestimmung werden dahingehend ergänzt, daß

- Erfassung und Aufkauf beim Abteilung Rat des Kreises jenen Aufkäufern, die entgegen den Be-Vieh aufkaufen, obwohl die Voraussetdie Berechtigung nicht gegeben sind, zungen freien Aufkauf zeitweise oder für immer entziehen können. Die Leiter der Aufkauforgane sind vermindestens einmal Quartal Aufpflichtet, im die käufer darüber zu belehren. Stellen Abteilungen Aufkauf bei Erfassung und den Räten der Kreise fest, daß Verkaufsberechtigungen ungesetzlicherausgestellt weise die Räte der Gemeinden durch wurden, so haben sie dies unverzüglich dem Vorsitzenden des Rates des Kreises zur Kenntnis zu Abteilung bringen und davon die Erfassung und Rat des Bezirkes zu verständigen. In Aufkauf beim die Abteilungen haben über die Einleitung von Aufkauf Vorschläge Maßnahmen gegen die verantwortlichen aufzunehmen;
- Geflügel nur nach terminder freie Verkauf von Erfüllung des Ablieferungssolls flügel und auf Grund einer Verkaufsberechtigung Diese ist nicht erforderlich, wenn das zulässig ist. Ablieferungssoll von Geflügel und Schlachtvieh von termingemäß erfüllt ist.

§ 27

Aufkauf und Erfüllung der Ablieferungspflicht durch Austausch

Der § 69 der Dritten Durchführungsbestimmung erhält folgenden Wortlaut:

"§ 69

Aufkauf und Erfüllung der Ablieferungspflicht durch Austausch

Staatssekretariat für Das Erfassung und Aufkauf bestimmt die Bedingungen des Austausches landwirt-§ 27 der Verordnung zur schaftlicher Erzeugnisse nach Erfüllung des Ablieferungssolls, insbesondere, freie Verkauf von Erzeugnissen auch bei diesem Austausch zulässig ist. Die Abteilungen Erfassung und Aufkauf bei den Räten der Kreise und die VEAB sind verpflichtet, die festgesetzten Bedingungen den Erzeugern bekanntzugeben." §

§ 28

Rückzahlung

des zu Unrecht empfangenen Aufkaufpreises

Die Bestimmungen § 73 der Dritten Durchfühdes rungsbestimmung sind dahingehend zu ergänzen, Regelungen über die Rückzahlung des zu Unrecht empfangenen Aufkaufpreises durch die Verkäufe von Schlachtvieh auch für die Konsumgenossenschaften Aufkauforgane die anderen zugelassenen anzuwenden sind

§ 29

Güte- und Abnahmebestimmungen beim Aufkauf

Die Bestimmungen des § 76 der Dritten Durchführungsbestimmung erhalten folgendem Wortlaut:

"§ 76

Güte- und Abnahmebestimmungen beim Aufkauf

Schlachtvieh, Schlacht-Abnahme von Milch und Eiern aus dem Aufkauf geflügel, Güte- und Abnahmebestimmungen für die Pflicht-Erzeugnisse. Stellt dieser die Kommission zur Festsetzung der Schlachtwertklassen bei der Ahnahme eines frei aufgekauften und vom Aufkäufer unmittelbar Erzeuger übernommenen vom aufgekaufte Tier mit fest. daß das einem Hauntmangel oder einem verdeckten Mangel im Sinne des § 22a behaftet ist, die die sofortige Notschlachtung des Tieres erforderlich machen, so erhält der Erzeuger den Aufkaufpreis nur für jenen Teil des Lebendgewichtes, das tierärztlich als tauglich erklärt wurde. Für das Gewicht, das bedingt tauglich erklärt wurde, der Erzeuger den Erzeugerpreis. Der als erklärte Teil wird nicht bezahlt."

§ 30

Ablieferung von Rohfedern

Die Bestimmungen des § 92 der Dritten Durchführungsbestimmung werden dahingehend ergänzt, daß

- alle Bauernwirtschaften. Landwirtschaftlichen duktionsgenossenschaften, sonstigen landwirtschaftlichen Betriebe und Einzelpersonen, die zur Pflichtablieferung Geflügel veranlagt worden von sind verpflichtet sind, Rohfedern an die zuständigen fassungsstellen für tierische Rohstoffe bis spätestens 15. Dezember jeden Jahres abzuliefern;
- Betrieben jährlich von diesen abzuliefernden Rohfedern Mindestmengen von für jeden Betrieb Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche 60 betragen. Bei den LPG Typ III ist bei der Festsetzung der Mindestablieferungsmengen Produktionsmöglichkeit berücksichtigen, 711 erforderlichenfalls ist die Mindestmenge von der Abteilung Erfassung und Aufkauf beim Rat des Kreises sprechend festzusetzen;
- von den Räten der Gemeinden für jeden Betrieb. Ablieferung von Rohfedern verpflichtet ist, der zur gesamte Mindestmenge ermittelt wird. Ablieferungsmenge den Nachweis mittelte ist in über die Veranlagung und Ablieferung von Tierhaaren und .Rohfedern einzutrage<n. Die Räte der Gemeinden haben auf Grund dieses Nachweises die Ablieferungsmengen den ablieferungspflichtigen zeugern zur Kenntnis zu geben.

§ 31

Abnahme von Wolle

Die Bestimmungen des § 97 Abs. 1 der Dritten Durchführungsbestimmung erhalten folgenden Wortlaut:

- Sammelwolle hat der zuständige (tR) nach der Abnahme nach gültigen Besofort den bewerten. Herdenwolle ist stimmungen zu Leipziger Wollkämmerei in Leipzig durch eine Taxgültigen •kömmission nach den Bestimmungen zu bewerten. Die Kommission setzt sich folgt zusammen:
 - a) aus einem Vertreter, der vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft bestimmt wird,
 - b) einem Vertreter des VEAB (tR) Leipzig und
 - c) einem Vertreter, der vom Bezirksvorstand der VdgB (BHG) Leipzig benannt wird."